

Bauwesen

Allgemeines

Die Kirchengemeinden sind für den intakten baulichen Zustand ihrer eigenen Kirchgebäude sowie ihrer Pfarr- und Gemeindehäuser verantwortlich. Im Nachfolgenden wird ein Ablaufplan für die Verfahrensweise zur Durchführung von Baumaßnahmen vorgestellt, der dem Gemeindegemeinderat als Handlungshilfe dienen soll. Ein besonderes Augenmerk sollte dabei auf die bauvorbereitenden Schritte (Punkte 1 - 8) gelenkt werden, da hier die Grundlagen für eine kostenbewusste und dabei qualitativ ausgewogene Durchführung der Baumaßnahme gelegt werden. Es ist wichtig, dass der Gemeindegemeinderat vorab einen Bauverantwortlichen bestimmt, der alle Bauherrenpflichten für die Kirchengemeinde vor Ort übernimmt (Schlüsselgewalt, Bereitstellung von Strom und Wasser, Kontaktperson zum Architekten oder Handwerker usw.). Es zahlt sich aus, wenn diese Person gewisse Erfahrungswerte aus dem Baubereich mitbringt.

Wichtigste gesetzliche Grundlagen:

- Baugesetz der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland (Kirchenbaugesetz - KBauG)
- Verordnung zur Durchführung des Baugesetzes der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland (Kirchenbauverordnung - KBauVO)

Verfahrensweise zur Durchführung von Baumaßnahmen

1. Besichtigung des Objektes durch den Kirchenbaureferenten
2. Klärung des Bau-, Kosten- und Finanzierungsumfanges
3. Klärung der Bauvorbereitungsschritte mit dem Kirchenbaureferenten
4. Vorschlag und Auswahl eines fachlich geeigneten Architektur-, Ingenieur-, Restaurierungsbüros incl. Festlegung Leistungsumfang sowie Gemeindegemeinderatsbeschluss
5. Einbeziehung der dazu notwendigen Fachreferenten (z. B. Thüringisches Landesamt für Denkmalpflege und Archäologie, Fachreferent der Landeskirche für Kunstgut, Orgeln, Glocken/Turmuhren) unter Verwendung nachfolgender Formulare
 - a) Anzeige über eine Maßnahme an einem kirchlichen Kulturdenkmal (Thüringisches Landesamt für Denkmalpflege und Archäologie)*
 - b) Antrag auf Genehmigung einer Maßnahme gem. § 11 Abs. 1 KBauG (kirchliches Kunst- und Kunstgut)*

Mit dem unter a) genannten Formular wird gleichzeitig das Einvernehmen/Benehmen mit dem Landesamt für Denkmalpflege beantragt und hergestellt. Das bedeutet, dass für Arbeiten am Äußeren des Denkmals das Einvernehmen erforderlich ist, für Arbeiten im Innenbereich das Benehmen. Beide Formulare sind über die Bauabteilung des Kreiskirchenamtes einzureichen.

6. Vorlage des Honorar- bzw. Architektenvertrages beim Kreiskirchenamt zur kirchenaufsichtlichen Genehmigung unter Verwendung des Mustervertrages/ Musterhonorarvertrages der Landeskirche *
7. Nach Festlegung des Maßnahme- und Finanzierungsplanes erfolgt die Einreichung der formgebundenen kirchenaufsichtlichen Genehmigung bzw. die Anzeige einer Baumaßnahme im Kreiskirchenamt unter Verwendung folgender Formulare:
 - a) Antrag auf Genehmigung einer Baumaßnahme ab 10.000 € an denkmalgeschützten Gebäuden*
 - b) Anzeige einer Baumaßnahme unter einer Wertgrenze von 10.000 € und an nicht denkmalgeschützten Gebäuden*
8. Beauftragung der Baufirmen durch die Kirchengemeinde als Bauherr mittels Bauwerksvertrag*
9. Ständige Kontrolle des Baugeschehens durch den Bauverantwortlichen des Gemeindekirchenrates
10. Prüfung der anfallenden Rechnungen, auch der Zwischenrechnungen, durch den Gemeindekirchenrat bzw. vorher durch das Planungsbüro, sofern dieses in die Baumaßnahme eingebunden ist, nach Bedarf und auf Wunsch des Gemeindekirchenrates kann der Kirchenbaureferent zur Rechnungsprüfung einbezogen werden
11. nach Fertigstellung: Abnahme der Baumaßnahme durch den Gemeindekirchenrat zusammen mit dem Planungsbüro bzw. dem Kirchenbaureferenten (auf Wunsch)

Die mit * gekennzeichneten sowie weitere Musterformulare finden Sie auf der Internetseite des Kreiskirchenamtes im Sachbereich Bau. Sie können diese auch in der Bauabteilung des Kreiskirchenamtes abfragen.

Nachfolgend ist noch eine Checkliste angefügt, die für die regelmäßige Inspektion der Gebäude verwendet werden kann.